

Ausgangssituation

Häufige Vereinsstrukturen

Moderne Vereinsorganisation

Ausgangssituation

Wenn aus einem gemeinsamen ideellen Anliegen heraus Menschen zusammenfinden und ihre Aktivitäten längerfristig und verbindlich absichern wollen, wird häufig ein Verein gegründet. Die Vereinsgründung hat gegenüber einer „Initiative“ bzw. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts Vorteile

- eingetragener Verein kann Träger von Vermögen und Rechten werden
- Satzung garantiert Mindestmaß an verbindlichen, demokratisch geprägten Spielregeln
- Aktivitäten sind unabhängig von einzelnen Personen
- Werden genügend Mitglieder gewonnen, besteht die Organisation auch nach dem Ausscheiden der Gründer weiter
- Viele Vereine bleiben dauerhaft von weit überwiegend oder ausschließlich ehrenamtlicher Tätigkeit geprägt
- Ggf. werden Aufwendungen erstattet oder z.B. im Rahmen einer steuerlich begünstigten Übungsleiterpauschale, geringe Honorare gezahlt.

Moderne Vereinsorganisation

Ausgangssituation

Es haben sich zahlreiche Vereine im Sozialbereich zu Betrieben unterschiedlicher Größenordnungen mit hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, angestellter Geschäftsführung und einem Jahresumsatz von 100.000 EUR bis 100 Millionen EUR entwickelt. Bei der Finanzierung der Aufgaben haben Spenden und Mitgliedsbeiträge meist eine geringe oder bestenfalls unterstützende Bedeutung.

Mit dem Wachstum ist eine Zunahme der Risiken verbunden, z.B. durch

- rückläufige Zuschüsse oder sinkende Leistungsentgelte bei langfristigen Personal- und Immobilienkosten
- komplexe Zuwendungs- und Vergabebedingungen
- verstärktes Auftreten von Wettbewerbern
- Aufbau weiterer Geschäftsfelder mit wirtschaftlichen Risiken
- steuerliche Komplexität und Gefahr einer rückwirkend geänderten steuerlichen Beurteilung
- nicht mehr adäquate Organisationsstrukturen für veränderte Bedingungen
- zu hohem Leitungsaufwand für ehrenamtliche Gremien.

Moderne Vereinsorganisation

Ausgangssituation

Dabei bietet das Wachstum auch erhebliche Vorteile:

- Die Reichweite der Arbeit erhöht sich und die Professionalität der Arbeit kann gesteigert werden.
- Die Vorteile ehrenamtlicher sowie hauptamtlicher Arbeit lassen sich zusammenführen
- ehrenamtliche Entscheidungsträger erhöhen die Glaubwürdigkeit als ideeller Träger

Häufige derzeitige Organstruktur der paritätischen MOs

Oberstes Organ

**Mitgliederversammlung
§ 32 BGB**

↓ Weisungsbefugt

Kontroll-, Leitungs- und
Vertretungsorgan

Vorstand, § 26 BGB

← gesetzlicher Vertreter

Organebene:

**Rechtsgeschäftliche
Vollmacht**

keine eigene originäre
Vertretungsmacht

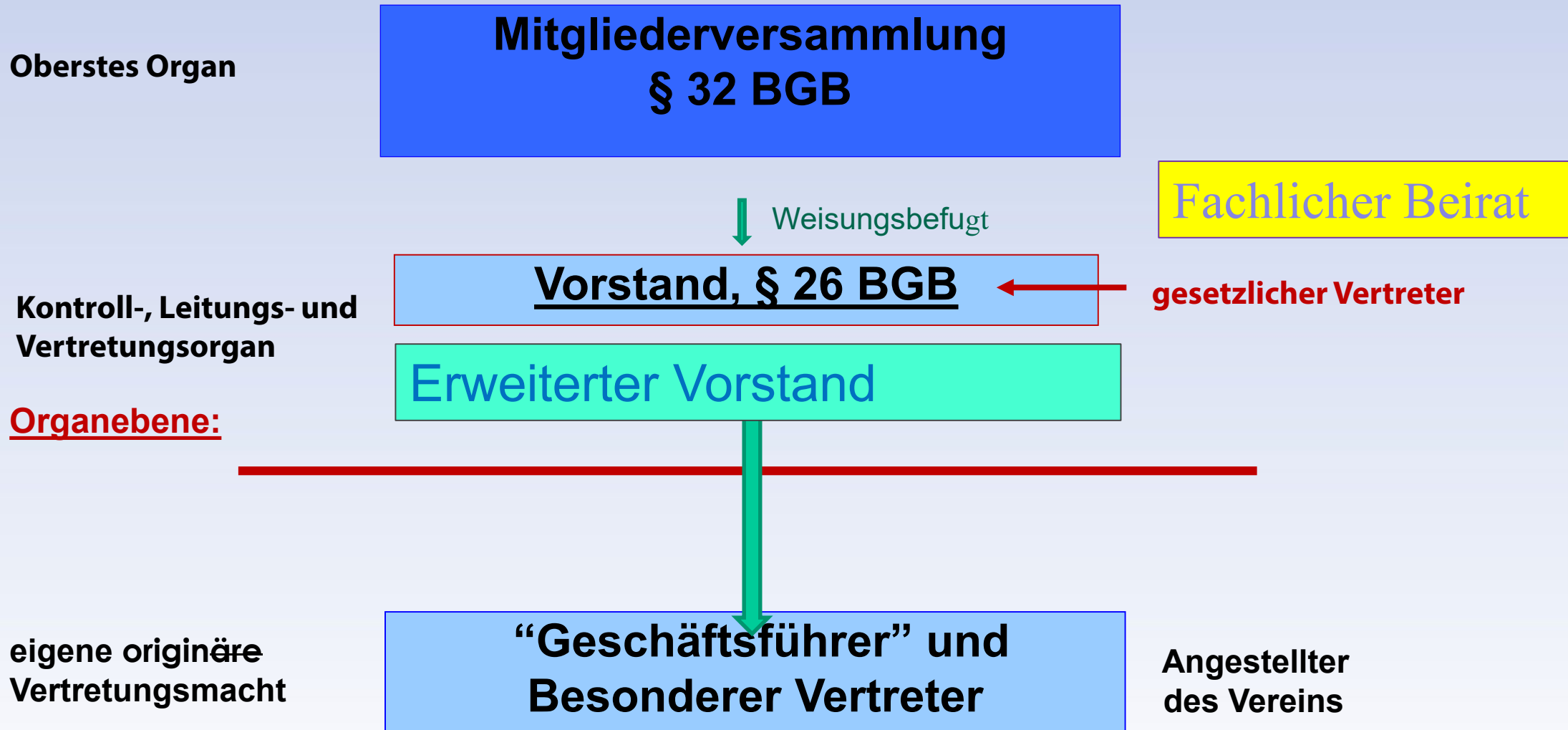
sog. “Geschäftsführer”

“nur” Angestellte
des Vereins

Häufige derzeitige Organstruktur der paritätischen MOs



Häufige derzeitige Organstruktur der paritätischen MOs



Häufige derzeitige Organstruktur der paritätischen MOs

- Mitgliederversammlung und Vorstand als Organe
- Wächst der Geschäftsbetriebs wird oft ein **Geschäftsführer** angestellt.
- **NEU:** Beschäftigung eines angestellten Geschäftsführers bedarf nach OLG Brandenburg vom 17.03.2022, Az. 10 U 16/21, eine satzungsmäßige Grundlage, zumindest dann wenn wesentliche Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands delegiert werden (z.B. Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug, Buchhaltung, Erstellung Jahresabschlüsse)
- *Regelungsvorschlag: “Für Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, kann sich der Vorstand der Hilfe Dritter bedienen und diese zu einer dem gemeinnützigen Zweck entsprechenden Vergütung beauftragen oder anstellen.”*
- Satzungsregelung auch erforderlich, wenn GF besondere Befugnisse zugewiesen werden, z.B. als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Auch dann muss das entgeltliche Tätigwerden des Besonderen Vertreters in der Satzung geregelt sein.
- Geschäftsführer hat in der Regel
 - keine Organstellung und handelt nur im Auftrag und mit (rechtsgeschäftlicher) Vollmacht des Vorstandes
 - oft sehr eingeschränkte oder unbestimmt Kompetenzen

Trotzdem führt GF relativ selbständig das operative Geschäfte, ermöglicht oftmals allein den reibungslosen Geschäftsbetrieb.

Exkurs: Besonderer Vertreter (1)

§ 30 BGB: „Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.“

Der Verbandsgeschäftsführer als besonderer Vertreter:

- ist ein zusätzliches Organ neben dem Vorstand mit **begrenzter (partieller)** Zuständigkeit
- kann den Vorstand nicht ersetzen und auch nicht alle seine Befugnisse übernehmen
- Satzung kann Höchstbetrag der Verpflichtungen vorgeben
- Unterliegt Weisungen des Vorstands
- verfügt über **eigenen Tätigkeits- und Verantwortungsbereich**, der in der Satzung geregelt sein muss
- **Vertretungsbefugnis** kann laut Satzung „*die Geschäfte der laufenden Verwaltung*“ umfassen, d.h. Geschäftsvorfälle die abhängig von der Größe und Finanzkraft des Vereins von untergeordneter Bedeutung sind (Routinegeschäfte)
- **Nicht:** Führung der Geschäfte des Vereins

Arbeitsrechtlich:

- Vorschriften über allgemeinen Kündigungsschutz gelten nicht für die zur Vertretung befugten Organe (§ 14 Abs. 1 KSchG), sofern Vertretungsbefugnis auf Satzungsbestimmung beruht, i.d.R. keine arbeitsgerichtliche Zuständigkeit (§ 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG)

Häufige derzeitige Organstruktur der paritätischen MOs

- **Verschiedene Konstellation möglich**
- **Gesamtverantwortung bleibt beim (ehrenamtlichen) Vorstand**
- **Verpflichtung zur Geschäftsführung nach § 27 BGB**
- **Vereinsgeschäftsführer ist ein „Erfüllungsgehilfe“, der unter enger Weisung des Vorstandes ausführend tätig ist**
- Zurechnung des Handelns des Geschäftsführers (GF), als hätte Vorstand selbst gehandelt
- Vorstand hat für Schäden einzustehen, die GF schuldhaft verursacht hat (§ 278 BGB)
- Vorstand haftet wegen Organisationsverschuldens bei nicht ordnungsgemäßer Überwachung des GF (§ 823 Abs. 1 BGB)

Häufige derzeitige Organstruktur der paritätischen MOs

Bei einem wachsenden Geschäftsbetrieb führt dieses Konstrukt zu Problemen:

- Persönliche Haftungsrisiken der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder nehmen mit wachsendem Geschäftsbetrieb zu
- Verantwortung des Vorstands steht im Widerspruch zu seinen tatsächlichen Einflussnahmemöglichkeiten und operativen Detailkenntnissen
- bei wachsendem Betrieb ist eine wöchentliche bis täglich Präsenz erforderlich
- Ansprüche an die Führungskompetenzen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse steigen
- angestellte Geschäftsführung wird zunehmend gezwungen, Entscheidungen zu treffen, die formal dem Vorstand vorbehalten
- Dadurch entfernen sich die tatsächlichen Handlungsweisen von den satzungsmäßigen und gesetzlichen Regelungen
- es kann zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Vorstand und Geschäftsführung kommen

Häufige derzeitige Organstruktur der paritätischen MOs

Die Haftung des Vereinsvorstandes entspricht weitgehend der Haftung eines GmbH-Geschäftsführers

Das einzelne Vorstandsmitglied haftet in der Regel auch dann, wenn es

- ehrenamtlich tätig ist
- von relevanten Abläufen im Verein keine Kenntnis hat
- nicht über die erforderlichen Fach- und Managementkenntnisse verfügt und dies der Mitgliederversammlung bei der Wahl bekannt war
- durch eine vorstandsinterne Ressortverteilung für die erkennbar nicht korrekt gehandhabten Sachverhalte nicht zuständig war
- nicht zu den außenvertretungsberechtigten, im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitgliedern, sondern dem oft als erweiterten Vorstand bezeichneten Personenkreis gehört.

Häufige derzeitige Organstruktur der paritätischen MOs

- In den meisten Fällen entwickeln sich mit wachsendem Geschäftsbetrieb und Anstellung eines Vereinsgeschäftsführers die Aufgaben des Vorstands von der Führung der Geschäfte zur Aufsicht über die Geschäftsführung durch den angestellten Geschäftsführer.
- **Die Haftungsrisiken für den ehrenamtlichen Vorstand und die für die praktische Arbeit hinderlichen Rollenkonflikte lassen sich durch eine Anpassung der Vereinsstruktur minimieren.**

Teil 2

Moderne Vereinsstruktur

Ziel: Professionelle Organisationsstruktur

- Trennung von operativem Geschäft und Aufsicht
- Einhaltung der Standards eines guten Corporate Governance
- Verminderung der persönlichen Haftungsrisiken der Vorstandsmitglieder
(haften auch für Verschulden des Geschäftsführers (sog. Organisationsverschulden))
- Verbesserte Transparenz der Einrichtung
- Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit, Sozialleistungsträger, öffentliche
Zuwendungsgeber, Banken
- Optimierung der Kommunikations- und Verwaltungsstruktur
- Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung

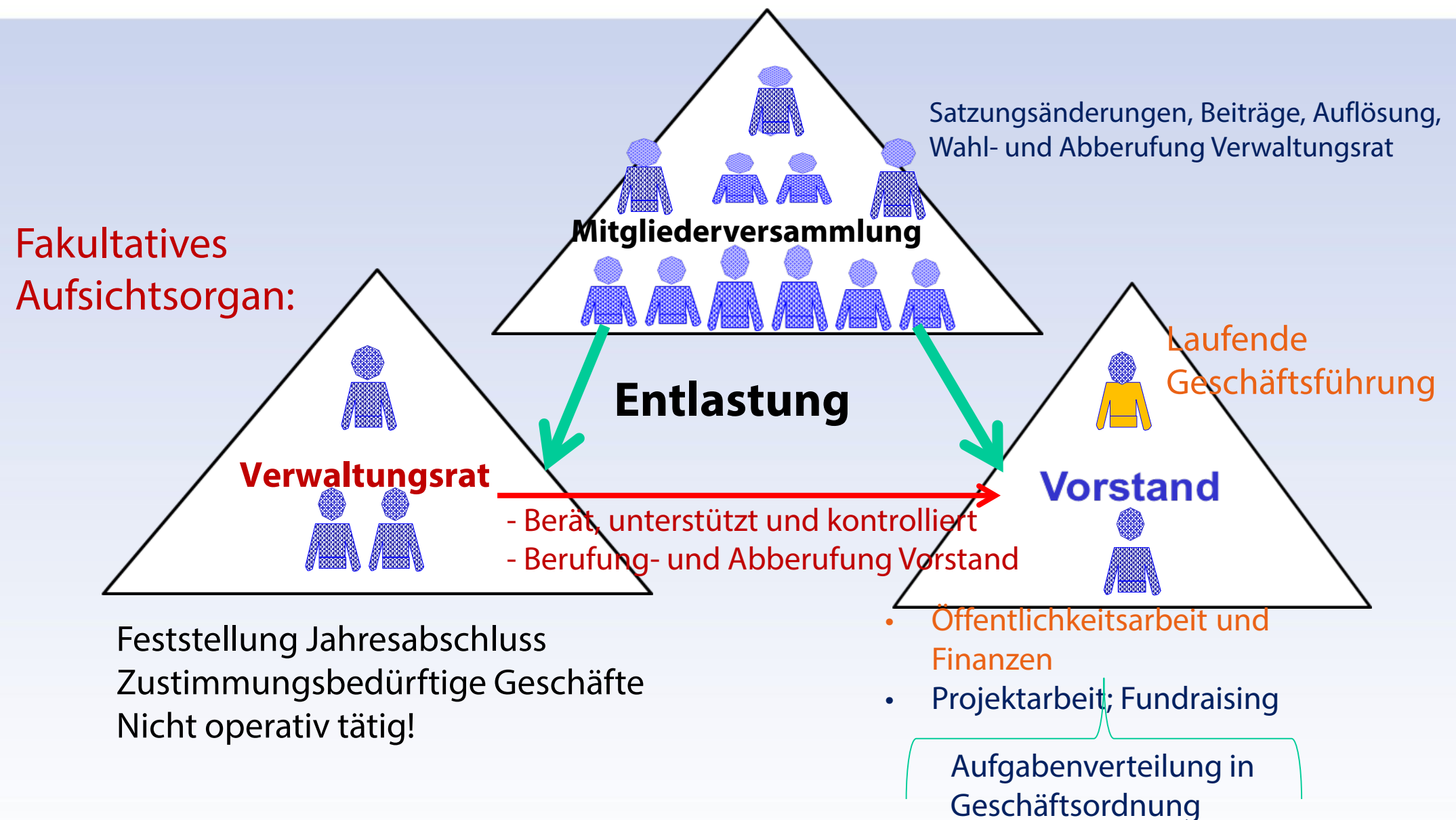
Ziel: Professionelle Organisationsstruktur

Satzung kann vorsehen:

- Schaffung eines **Aufsichtsrates** in dem z.B. die vormals ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder wie bisher strategisch steuern sowie die Geschäftsführung beraten und kontrollieren und
- Statuierung eines **hauptamtlich** – also entgeltlich – **tätigen Vorstands**, z.B. der vormals ohne besondere Organstellung angestellte Geschäftsführer.

Damit handeln die bisherigen Personen in neuen Rollen, die den Anforderungen der Praxis besser gerecht werden und weitgehend der vorherigen Praxis entsprechen.

Moderne Organstruktur eines Vereins



Aufgaben des Vorstands

Innenverhältnis = Geschäftsführung	Außenverhältnis = Vertretung im Rechtsverkehr
i. d. R.= Führung der laufenden Geschäfte, Jahresabschluss	gerichtlich und außergerichtlich, i. S. v. § 26 BGB z. B. Abschluss von Verträgen
<p>Umfang: bestimmt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung • Vorstandsvertrag • Geschäftsordnung/ Geschäftsverteilungsplan 	<p>Umfang: bestimmt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz (BGB) • Satzung
Interne Einschränkungen sind möglich, z. B. in der GeschO	Die gesetzliche Vertretungsmacht ist grundsätzlich unbeschränkt! Sie erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die im Rahmen des Vereinszwecks liegen.
	Beschränkungen müssen in der Satzung stehen und im Vereinsregister eingetragen sein (§§ 64, 68, 70 BGB)

Aufgaben und Verantwortung des Vorstands

- leitet die Einrichtung in eigener Verantwortung
- Führung der laufenden Geschäfte
- rechtliche Außenvertretung und repräsentative Außenvertretung
- Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele
- strategische Ausrichtung
- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
- Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter
- Risiko- und Qualitätsmanagement
- zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses
- Aufstellung Wirtschaftsplan
- Protokollierung wesentlicher Entscheidungen

Aufgaben Vorstand

- informiert das Aufsichtsgremium regelmäßig, zeitnah und umfassend über Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements, Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen
- stellt entscheidungsnotwendige Unterlagen zur Verfügung
d. h. insbes. JA, Prüfbericht, der Größe des Trägers angemessener Lagebericht
- Informationen sind rechtzeitig und transparent darzulegen

Aufgaben des Aufsichtsrats

- berät, begleitet und überwacht den Vorstand
- beteiligt sich nicht am operativen Geschäft
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder bei kleineren Vereinen oft auch des Kassenprüfers
- Zustimmung zu besonders bedeutsamen Geschäften
- Bestellung und Abberufung des Vorstands
- Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand (Dienstvertrag, sonstige Rechtsgeschäfte)
- operative Kontrolle, definiert Informations- und Berichtspflichten des Vorstands
- informiert unverzüglich die Mitgliederversammlung über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen
- repräsentative Außenvertretung bei besonderen Anlässen

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsgremium

- Enge Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle des Vereins vor dem Hintergrund des dualen Führungsprinzips
- Abstimmung der strategischen Ausrichtung
- Für Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundlegend verändern, bestehen Zustimmungsvorbehalte
- Ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsgremiums als gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsgremium
- Vorstand und Aufsichtsrat müssen die Regeln ordnungsmäßiger Unternehmensführung beachten (Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters)

Mitgliederversammlung

Oberstes Willensbildungsorgan des Vereins (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB)

- „Urdemokratisch“
- Grundsatz der Vereinsautonomie
- „Letztzuständigkeit“
- Entlastung Aufsichtsrat und Vorstand
- Satzungs- und Zweckänderungen
- Auflösung

Die entscheidenden Schritte zur Umsetzung einer neuen Organisationsstruktur im Verein

1. Mitgliederversammlung beauftragt Vorstand

- Neue Struktur im Verein umzusetzen
- Ermächtigung zur Satzungsänderung und Umsetzung des dualen Führungssystems in Satzung und Geschäftsordnungen
- Neue Organstruktur: Statuierung eines Aufsichtsgremiums und eines hauptamtlichen Vorstands aus 1-2 Mitgliedern
- Vergütungsregelung für Vorstand muss in der Satzung enthalten sein (dem Grunde nach)
- Vorbereitung der Geschäftsordnung für den Vorstand und Aufsichtsrat

Die entscheidenden Schritte zur Umsetzung einer neuen Organisationsstruktur im Verein



2. Vorabstimmung der Satzungsänderung mit Finanzamt wegen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit
3. Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderung
4. Mitgliederversammlung beruft Aufsichtsrat aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Satzungsänderung
5. Aufsichtsrat beruft neuen Vorstand aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Satzungsänderung
6. Vorstand meldet Satzungsänderung beim Vereinsregister an, Satzungsänderung wird wirksam mit Eintragung ins Vereinsregister

Teil 3

Haftungstatbestände

Spezielle Haftungstatbestände

- Steuerschulden
- Sozialversicherungsbeiträge
- Insolvenzantragspflicht
- Möglichkeiten Haftungsreduzierung

Spezielle Haftungstatbestände für Steuerschulden

- Verpflichtung der Vorstandsmitglieder zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins (§ 34 AO)
- Aufzeichnung- und Buchführungspflichten (§§ 135 ff. AO)
- Auskunfts- und Vorlagepflichten (§§ 93, 97 AO)
- Steuererklärungspflichten (§§ 149 ff. AO)
- Pflicht zur Steuerklärungsberichtigung (§ 153 AO)
- Pflicht zur pünktlichen Steuerzahlung

Haftung für Steuerschulden

- Persönliche Haftung bei Verletzung steuerlicher Pflichten (§ 69 AO)
 - Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
 - Grobe Fahrlässigkeit wird durch Pflichtverletzung indiziert (Rechtsprechung)
 - Haftung für Vorenthaltung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung (§ 823 Abs. 2 BGB; § 266a Abs. 1 StGB)
 - Gilt auch für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder
 - Haftung wie Geschäftsführer einer GmbH, d.h. Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 43 GmbHG)

Wichtig!

Mit Mangel an Befähigung oder Erfahrung keine Entlastung möglich, Vorstand muss über die für die übernommene Geschäftsaufgabe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen

Keine Haftungsfreistellung für öffentlich-rechtl. Verpflichtungen

- Eine interne Haftungsfreistellung kommt nicht in Betracht hinsichtlich der steuerlichen Pflichten gemäß § 34 AO
- Der Vorstand haftet gemäß § 69 AO persönlich für die richtige und zeitgerechte Abführung der Steuern, gleich, ob er dabei vorsätzlich oder fahrlässig handelt.
- Bei Steuerhinterziehung haftet der Vorstand gemäß § 71 AO.
- Der Vorstand hat, wenn er nicht über die erforderlichen Steuerkenntnisse verfügt, Fachkundige mit diesen Aufgaben zu betrauen.
- Ferner haftet der Vorstand im Sozialrecht ebenfalls direkt und persönlich gegenüber den Sozialversicherungsträgern über § 823 Abs. 2 BGB (Schutzgesetzverletzung) i. V. m. §§ 253 SGB V, 174 Abs. 1 SGB VI i. V. m. §§ 28 e Abs. 1, 28 r Abs. 1 SGB IV für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge, bezüglich des Arbeitnehmeranteils (nicht hingegen für den Arbeitgeberanteil, da insoweit die Schutzfunktion nicht gilt) sowie
- wegen Insolvenzverschleppung.

Haftung für Insolvenzverschleppung

- Insolvenzantragspflicht (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BGB)
 - Zahlungsunfähigkeit
 - Überschuldung
- Antragspflicht für jedes einzelne Vorstandsmitglied
- Einfache Fahrlässigkeit ausreichend
- Freistellungsanspruch nach § 31 a Abs. 2 BGB hilft bei Insolvenz nicht

Möglichkeiten zur Reduzierung der Haftungsrisiken

- Business Judgment Rule
- Dokumentation
- Einholung fachkundigen Rats und Durchführung von due diligence (Risikoprüfungen in Bereich Finanzen, Recht, Steuern) z. B. bei Übernahmen
- Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands (Aufteilung nach Ressorts)
- Reduzierung des Haftungsmaßstabes durch Vereinssetzung
- Einholung von Weisungen der Mitgliederversammlung
- Entlastung durch die Mitgliederversammlung
- Versicherungsschutz (D & O Versicherung/ Vermögensschadenshaftpflicht)

Möglichkeiten zur Reduzierung der Haftungsrisiken

- **D & O Versicherung** sichert Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsmandat, gegen Schadensersatzansprüche wegen angeblicher unternehmerischer Fehlentscheidungen ab (sog. Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden).
- **Vermögensschadens-Haftpflicht-Versicherung** hat zum Ziel, den Verband vor finanziellen Verlusten verursacht durch Organe oder Mitarbeiter aus operativen Handeln zu sichern.

Möglichkeiten zur Reduzierung der Haftungsrisiken - Ressortaufteilung

- Haftung ressortfremder Vorstandsmitglieder für Handlungen des (intern) zuständigen Vorstandsmitgliedes (strittig)
- arbeitsteilige Organisation eines mehrgliedrigen Vorstands würde aber ad absurdum geführt, wenn die Tätigkeit des zuständigen Mitglieds wieder vollständig von dem Gesamtvorstand überwacht werden müsste,
- Insofern kann es nur um grundsätzliche Überwachungspflichten hinsichtlich der Adäquanz der Übertragung des Zuständigkeitsbereiches gehen (analog zu § 831 BGB).
- D.h. im Falle der Ressortaufteilung können sich die nicht zuständigen Vorstandsmitglieder bei einer sorgfältigen Auswahl des zuständigen Vorstandsmitgliedes grundsätzlich darauf verlassen, dass dieser seine Geschäfte ordnungsgemäß erfüllt.

Vielen Dank

für

Ihre Aufmerksamkeit!